

Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verkehrssenats vom 13.05.2019

Betreff: Altstadt;
hier: Konzept zu gastronomischen Sondernutzungen in der Fußgängerzone
- Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann sowie der Herren Stadträte Ludwig
Graf, Robert Mader und Klaus Pauli vom 27.03.2019, Nr. 894

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 9 gegen 1 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Kontingentierung der Stellplätze erfolgte, um die Funktionsfähigkeit der Fußgängerzone als solche dauerhaft zu erhalten. Aus der Kontingentierung ergeben sich aufgrund der beschränkten Flächenressource Härten für potenzielle Sondernutzungsnehmer. Ziel ist es, möglichst eine Gleichbehandlung und Chancengleichheit unter diesen zu gewährleisten.
Für künftige Entscheidungen zu Sondernutzungen in der Fußgängerzone werden daher in Fortführung der bisherigen Beschlussvorgaben folgende Richtlinien zugrunde gelegt:
 - Die vom Plenum beschlossene Kontingentierung auf 1156 Sitzplätze ist als Ausgangspunkt gesetzt.
 - Die bisherigen beschlussmäßig abgesicherten Genehmigungsgrundlagen werden beibehalten.
 - Sondernutzungen werden nur an Anlieger, nicht an Hinterlieger ausgegeben.
 - Für neu zu erteilende Sondernutzungen darf die Zahl der Sitzplätze für die Außenbestuhlung die Zahl der innen bestehenden Gastplätze nicht übersteigen.Bereits erteilte Sondernutzungen, die teilweise im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen genehmigt wurden, haben Bestandsschutz. Dieser gilt objektbezogen und so lange, bis eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorgenommen wird.

3. Künftig ist darauf zu achten, dass bei baugenehmigungsbedürftigen Vorhaben in jedem Fall Baugenehmigungsverfahren parallel zum Verfahren für die Sondernutzungserlaubnis durchgeführt werden.

Landshut, den 13.05.2019

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

